

einer glücklichen Lage: Sie müssen nicht immer alles richtig gemacht haben, sie brauchen nicht immer erfolgreich sein, sie können trotzdem voll Hoffnung in die Zukunft blicken.

Literatur zum Thema, die mir geholfen hat:  
T. Brodier, Gruppendynamik und Erwachsenenbildung (Westermann); O. Betz - F. Kasper, Die Gruppe als Weg (Pfeiffer); E. Müller, Die Kunst der Gesprächsführung (Furche), M. Kelber, Fibel der Gesprächsführung (C. W. Leske), Abc der Erwachsenenbildung, hg. v. M. Schmid - V. Schoiswohl (Tyrolia); D. Emeis, Lernprozesse im Glauben (Herder); J. Feiner - L. Vischer, Neues Glaubensbuch (Herder); B. Dreher, Glaubensbuch für Erwachsene (Styria); A. Exeler - G. Scherer, Sachbuch zur Theologischen Erwachsenenbildung (Herder); J. Ries, Geprüfter Glaube (Kath. Bibelwerk). Für spezielle Themen (biblische Fragen, Moraltheologie, Religionspädagogik, Jugendarbeit, Sakramentenpastoral) wird selbstverständlich die entsprechende Literatur herangezogen.

## Glosse

**Ferdinand Klostermann**

### **Für oder gegen Fristenlösung – Unterscheidungszeichen der Christlichkeit?**

*Diese Zeitschrift hat in den vergangenen Jahren zu verschiedenen Gesichtspunkten der Abtreibungsproblematik Beiträge veröffentlicht<sup>1</sup>. Im folgenden (für Heft 2, also vor der jüngsten Entwicklung) abgefaßten Beitrag zur österreichischen Fristenlösungsdiskussion geht es nur um das in der Überschrift angesprochene grundsätzliche Problem. Da ein Fristenlösungsmodell in Frankreich und Österreich bereits geltendes Gesetz ist, die Diskussion um die strafrechtliche Regelung der Abtreibung der Leibesfrucht aber weit über diese Länder hinaus weitergeht, dürften die folgenden Überlegungen von allgemeinem Interesse sein.* red

Wiewohl es Sozialisten gibt, die die Fristenlösung aus Gewissensgründen ablehnen, und das „Volksbegehren“ der Aktion Leben<sup>2</sup> un-

<sup>1</sup> Vgl. Diakonia 4 (1973) 201–205, Anm. 1.

<sup>2</sup> Seit Oktober 1974 wird in Österreich ein „Volksbegehren zum Schutz des Lebens“ vorbereitet, dessen Hauptziele eine Verfassungsbestimmung zum umfassenden Schutz des menschlichen Lebens und die Änderung der seit 1. 1. 1975 in Kraft befindlichen straf-

terstützen, und überzeugte Katholiken, die dem Volksbegehren und dem damit zusammenhängenden Gesetzesvorschlag ihre Unterstützung versagen, und trotz erster Bemühungen auf beiden Seiten, droht die derzeitige Auseinandersetzung um die Abtreibungsparagraphen im neuen Strafgesetz immer wieder das Klima des Dialogs zwischen der katholischen Kirche und der konkreten Tagespolitik in Österreich zu vernichten, das seit mehr als 25 Jahren mühsam genug aufgebaut wurde. Das Gespräch zwischen Kirche und sozialistischer Partei hat dabei auf Grund der historischen Belastungen eine besondere Rolle gespielt.

Man kann angesichts dieser Situation nur hoffen, daß die Worte Kardinal Königs zur Jahreswende Beachtung finden: „Wenn politische Kräfte sich gegen das Volksbegehren wenden, so ist es gewiß für viele Katholiken bedauerlich, muß aber nicht zu einer Konfrontation mit einer Partei führen. Wenn andere politische Kräfte sich neutral oder positiv verhalten, so mag dies für viele Katholiken erfreulich sein, muß aber nicht zu einer parteipolitischen Identifikation führen. Die Kirche selbst will keine politische Konfrontation und keine politische Identifikation, auch nicht in dieser Frage. Sie wird sich dazu auch nicht zwingen lassen, von keiner Seite“<sup>3</sup>. An einem Rückfall in die Ära des Kulturkampfes kann kein Christ und kein Staatsbürger interessiert sein, man muß vielmehr als Christ und Staatsbürger alles tun, um überall die aufgerissenen Gräben ehestens wieder zuzuschütten. Diesem Ziel wollen auch die folgenden Überlegungen dienen. Es liegt dem Verfasser ferne, Unterstellungen, Diffamierungen und Generalisierungen nur einer Seite zuzuschreiben oder gar die Lösung des Problems im neuen österreichischen Strafrecht als gute Lösung hinzustellen. Es gibt auch Fristenlösungsmodelle, die dem Anliegen der Gegner wie auch

gesetzlichen Regelung der Abtreibung sowie weitere Verbesserungen der Beratung und Hilfe für schwangere Frauen sind. Für einen Initiativantrag, mit dem sich der österreichische Nationalrat befassen muß, sind 200.000 notariell beglaubigte Unterschriften notwendig. Damit die Auseinandersetzung nicht in den österreichischen Wahlkampf hineingezogen wird, wurde das Vorverfahren im März 1975 bei einem Stand von über 700.000 Unterschriften im wesentlichen abgeschlossen.

<sup>3</sup> Kathpress v. 31. 12. 1974, n. 301, 1 f. Vgl. auch Bruno Kreisky, in: Herder Korrespondenz 29 (1975) 13–17; Herbert Salcher, in: Kathpress v. 14. 1. 1975, n. 10, 2 f.

vieler Vertreter der österreichischen Lösung, nämlich der Eindämmung der nicht geringen Abtreibungsziffern, durch ein besseres Beratungsmodell (etwa Nichtidentität von Berater und abtreibendem Arzt) gerechter werden.

1. Der Verfasser vertritt selbstverständlich die Überzeugung, daß Abtreibung kein zulässiges Mittel der Geburtenregelung darstellt, weil durch sie menschliches Leben vernichtet wird. Es ist daher zu begrüßen, daß auch das neue Strafgesetz (§ 96) an der grundsätzlichen Strafbarkeit der Abtreibung festhält. Es sollen auch alle Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Abtreibung in unserer Gesellschaft überflüssig zu machen.

2. Da das Problem der Abtreibung strafrechtlich allein nicht lösbar ist, sind alle Lösungsversuche gezwungen, weitgehende Ausnahmen von der grundsätzlichen Strafbarkeit der Abtreibung vorzusehen. Dies ist nur deshalb möglich, weil der Verzicht des Staates auf eine strafrechtliche Verfolgung in gewissen Fällen keinesfalls schon eine moralische Freigabe bedeutet – strafrechtliche Regelung und sittliche Verantwortung sind nicht dasselbe; man sollte den Befürwortern der Fristenlösung daher nicht von vornherein Verantwortungslosigkeit gegenüber menschlichem Leben unterstellen<sup>4</sup>, wenngleich man sich darüber im klaren sein muß, daß gerade beim österreichischen Fristenlösungsmodell auch viele sittlich durch nichts zu begründende Fälle straffrei bleiben werden.

3. Ausgehend von gemeinsamen Grundüberzeugungen können Christen in gesellschaftlichen und politischen Fragen zu verschiedenen Auffassungen kommen. Nach dem Zweiten Vatikanum hat „in solchen Fällen niemand das Recht, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine eigene Meinung in Anspruch zu nehmen“. Die Laien „mögen auch nicht meinen, ihre Seelsorger seien immer in dem Grad kompetent, daß sie in jeder, zuweilen schweren Frage, die gerade aufbricht, eine konkrete Lösung schon

<sup>4</sup> So der Münchner Moraltheologe Johannes Gründel nach Kathpress v. 6. 8. 1974, n. 181, 5 f., vgl. J. Gründel, Leben mit der Fristenlösung: Stimmen der Zeit 99 (1974) 507–520.

Zudem ist zu bedenken, daß auch katholische Moraltheologen eine Abtreibung im Fall einer medizinischen Indikation moralisch für vertretbar halten.

fertig haben könnten oder die Sendung dazu hätten“<sup>5</sup>. Eine Verschiedenheit in den Auffassungen ist umso mehr in einer pluralistischen Gesellschaft möglich, in der nicht nur kirchlich gebundene Christen leben.

4. Ein gemeinsames Eintreten für einen umfassenden Schutz des Lebens und gegen die Abtreibung vorausgesetzt und unbeschadet des Rechtes der Kirche, vor möglichen Gefahren zu warnen, was die österreichischen Bischöfe auch getan haben, können Christen hinsichtlich der verschiedenen strafrechtlichen Regelungen in der Abtreibungsfrage und hinsichtlich deren politischer Durchsetzung verschiedene Auffassungen vertreten. Auch die zuständigen Fachleute sind in der Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Effizienz der einzelnen Regelungen – Nichtbestrafung in gewissen Fällen („Aktion Leben“) oder innerhalb einer gewissen Zeit (Fristenlösung) – verschiedener Meinung<sup>6</sup>.

Es handelt sich dabei letztlich um die Frage, welches Lösungsmodell dem Gemeinwohl am besten entspricht, das heißt, u. a. am geeignetsten ist, die Abtreibung möglichst einzudämmen. Die bei jedem Modell auftretenden unerwünschten Folgen müssen in Kauf genommen werden. Man wird ihnen soweit möglich durch Schutzmaßnahmen, Beratung und Aufklärung begegnen und so zu verhindern trachten, daß die Nichtbestrafung als Verharmlosung mißverstanden wird oder daß verantwortungslose Kindesväter die Mütter unter Druck setzen. Mehr denn je wird es in Zukunft auf das Ethos des einzelnen und vor allem der Ärzte ankommen.

5. Aus den angeführten Gründen und unabhängig von der persönlichen Meinung hinsichtlich der konkreten Lösung ist die Entscheidung für oder gegen diese oder jene strafrechtliche Lösung und daher auch für oder gegen das Volksbegehren wohl nicht geeignet, zum Erkennungs- und Unterscheidungszeichen des christlichen Glaubens erklärt zu werden. Selbstverständlich muß es jeder Gruppe unbenommen bleiben, die Gründe für ihre Auffassung frei darzulegen und sich dabei aller demokratischen Mit-

<sup>5</sup> Pastoralkonstitution, n. 43.

<sup>6</sup> Auch katholische Fachleute, etwa der Sozialethiker Oswald von Nell-Breuning, sind der Meinung, daß erst die Zukunft lehren wird, welche Lösung die beste gewesen sein wird, in: Zur Debatte 2 (1972) 6,6 f.

tel zu bedienen. Ob und wie weit für diese Auseinandersetzung der offiziell-kirchliche Raum selbst geeignet ist und vor allem, wie sie hier geschehen soll, sollte angesichts der konkreten Situation ernstlich geprüft werden.

6. Es ist zu hoffen, daß die derzeitige Auseinandersetzung und der besonnene Dialog der Verantwortlichen der verschiedenen Gruppen in den verschiedenen Ländern auch in Österreich noch zu verbesserten (novellierten) und auch praktikableren Lösungen der anstehenden Probleme führt<sup>7</sup>.

## Bücher

*Hubert Bausch-Hug, Neue Gemeinde – Wachsende Gemeinde. Erfahrungen und Anregungen. Gruppendynamik und Liturgie. Rex-Verlag, Luzern – München 1974, 172 Seiten.*

Lebendige Liturgie schafft Glaubensgemeinschaft, gleichsam aus dem Nichts. Das wird hier gezeigt am Beispiel einer „Liturgiegemeinschaft“ in einem Vorort von Zürich, in einem Bauerndorf, das innert weniger Jahre zur städtischen Siedlung wurde. – Der Verfasser, Theologe und Gruppendynamiker, hat Entstehen und Wachsen der Gemeinde seit 1970 behutsam und zugleich kritisch begleitet. Er legt nun einen Bericht vor, der „ein Stück Leben erzählen“ will. Lehrreich sind die vielen „liturgischen“ Texte im Wortlaut. Sie werden von ihrem Sitz im Leben her begründet. Ihre Auswirkung wird analysiert, so daß der Leser den Sinn und die Bedeutung solchen Redens ermessen kann. – Höhepunkt des Buches bilden wohl der Gottesdienst mit der „Rollenverteilung und Rollenübernahme“ in der aufwachenden Gruppe (13 ff) und die „Kommunionfeier ohne Priester“ (142 ff). Den Teilnehmern kam zum Bewußtsein: „Der Priestermangel von heute wird für uns kein unlösbares Problem werden“ (148). Die echt „missiona-

rische“ Frage, die sich am Schluß erhebt und die zugleich für die Richtigkeit des gewählten Weges bürgt, könnte auch zum Anstoß für andere Gruppen werden: „Müßten wir nicht wieder den Anfang zu einer neuen Liturgiegemeinschaft setzen: Einen bescheidenen Anfang aus dem Nichts, in einem leeren Raum, irgendwie neu, mit Menschen, die wir jetzt noch nicht kennen?“ (169).

*Alois Odermatt, Matran/Schweiz*

Homiletische Arbeitsgruppe Stuttgart – Frankfurt, Die Predigt bei Taufe, Trauung und Begräbnis. Inhalt, Wirkung und Funktion. Eine Contentanalyse, Chr. Kaiser Verlag, München – Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1973, 192 Seiten.

Der heute vermeintlich oder wirklich gegebenen Predignot rückt die theologische Wissenschaft nunmehr auch mit Hilfe empirisch-kritischer Analysen zu Leibe. Ein Beispiel dafür ist vorliegende Studie an Kasualpredigten evangelischer Pfarrer. Diese Arbeit ist ein wichtiger Beitrag zur Sensibilisierung des Predigers für kommunikationswissenschaftliche Probleme, ein Versuch, neben der Dimension der Inhaltsvermittlung („Verkündigung“) auch andere offenkundige oder latente „Wirkungen“ von Predigten ans Licht zu heben: Funktionen individueller und sozialer Art, Erlebnisdimensionen, Glaubens- und Kirchendimension. Das Autorenteam selbst mahnt aber zu großer Vorsicht bei der Verwendung der gewonnenen Ergebnisse: erhoben wurden lediglich jene Wirkungen, welche ein geschriebener Text (von keineswegs repräsentativen evangelischen Pfarrern des Stuttgarter Raums) auf die Bearbeiter dieser Texte (Coder) gemacht hat. Eine solche erste „Suchstudie“ ist für die Forschung von großem Wert. Sie gehört aber wohl nicht in die Reihe „Praxis der Kirche“, da der Praktiker damit nur wenig anfangen kann. Denn es werden über weite Strecken Probleme der Contentanalyse behandelt. Wo es aber um die Inhalte dieser Analyse, um ihre Ergebnisse geht, wird eine Darstellungsweise verwendet, die dem Leser, der an der Untersuchung nicht beteiligt war, auch nach zweiter Lektüre nicht leicht verständlich ist. Es wäre ein großer Vorteil gewesen, wenn zur Illu-

<sup>7</sup> Zum Ganzen vgl. *H. Herrmann, Ein unmoralisches Verhältnis*, Düsseldorf 1974.